

BGer 1C_431/2016 vom 22. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_431_2016

FR: TF 1C_431/2016 du 22 novembre 2016

IT: TF 1C_431/2016 del 22 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob beim Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 13. September 2016 Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Er habe am 11. Mai 2016 im Zusammenhang mit einem Führerausweisentzug Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eingereicht und seither nichts von seiner Beschwerde gehört. Mit Schreiben vom 14. September 2016 überwies das Bundesverwaltungsgericht die Eingabe vom 13. September 2016 dem Bundesgericht zur weiteren Behandlung.

Die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern und das Verwaltungsgericht des Kantons Bern führen in ihren Vernehmlassungen zusammenfassend aus, dass A._____ mit einer E-Mail Anfrage vom 6. Juni 2016 an das Verwaltungsgericht gelangt sei und sich nach seiner "Rechtsbeschwerde in Sachen Strassenverkehrsamt" erkundigt habe. Da beim Gericht kein Verfahren betreffend A._____ registriert war, sei das E-Mail am 6. Juni 2016 an die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern weitergeleitet worden. Noch am gleichen Tag habe die Rekurskommission A._____ schriftlich mitgeteilt, dass ein Entscheid der Rekurskommission vom 16. September 2015 in Rechtskraft erwachsen und eine weitere Beschwerde nicht hängig sei.

Das Bundesgericht übermittelte A._____ mit Verfügung vom 25. Oktober 2016 die eingegangenen Vernehmlassungen und forderte ihn auf, bis zum 16. November 2016 eine allfällige Stellungnahme einzureichen. Innert Frist liess sich A._____ nicht vernehmen.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Bei Verfassungsprüfungen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer, der sich zu den Stellungnahmen des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommission nicht vernehmen liess, vermag mit seiner Beschwerde weder aufzuzeigen, gegen welche Verfügung der Rekurskommission sich seine angebliche Beschwerde vom 11. Mai 2016 überhaupt richten sollte noch dass er diese Beschwerde überhaupt beim Verwaltungsgericht eingereicht hat. Somit ergibt sich nicht, inwiefern das Verwaltungsgericht den Anspruch auf eine Beurteilung innert angemessener Frist im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV verletzt haben sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) offensichtlich nicht,

weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Demnach sind die Gerichtskosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.